

Der Courier.

Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N^{ro} 567.

Halle, Freitag den 5. December
Erste Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Der Staatsstreich Louis Napoleons. — Tagesschau. — Deutschland (Berlin, Wien, Hannover, Kiel). — Frankreich (Paris). — Provinzielles (Privatcorrespondenz aus Torgau). — Der Hassensflugische Prozeß.

Der Staatsstreich Louis Napoleons.

Schneller als wir gedacht, ist die Erfüllung unseren Worten gefolgt, und wie wir jetzt innerlich auf Alles gefaßt sind, so hoffen wir, daß man auch äußerlich auf Alles vorbereitet sein wird. Wohl pflegt man sonst zu sagen, aller Anfang ist schwer, aber in dem, was der Präsident der Republik Frankreich unternommen, scheint uns das Ende doch schwerer zu sein, als der Anfang. Eine Kleinigkeit war es, so viel Soldaten zusammenzubringen, um so und so viel Generale und Deputirte verhaften zu lassen; eine Kleinigkeit war es, so viel Bataillone für sich zu gewinnen, um den Palast der Assemblée gegen deren Mitglieder absperrern zu lassen; eine Kleinigkeit war es, Proklamationen zu drucken, welche die gesetzgebende Versammlung auflösen und das allgemeine Stimmrecht wieder herstellen; schwieriger dürfte es schon sein, alle diese Schritte zu rechtfertigen, und ein Nietenwerk ist es, im Angesichte eines eklatanten, durch Nichts als durch persönlichen Ehrgeiz gerechtfertigten Verfassungsbruches sämtlichen tödtlich verletzten Parteien gegenüberzustehen und die aufgeregten Geister der Revolution zu bemeistern. Ist nun der Prinz-Präsident dieser Riese, um einem solchen Werke gewachsen zu sein, hatte er gewissen Grund, anzunehmen, daß nicht nur die Regimenter in Paris ohne Ausnahme, sondern was noch mehr ist, die ganze über die Departements verbreitete französische Armee seinen ehrgeizigen Treubruch feiern werden, und sind ihm die Beweise in die Hand gegeben, daß seine bisherige Herrin, die „Vertretung des französischen Volks“, zu deren Auflösung er auch nicht einen Schein des Rechtes vorzulegen hat, aus lauter alten Weibern besteht? Der zweite December, der Krönungstag seines großen Oheims und der Tag der Schlacht von Austerlitz: dieser Jahrestag war ein Tag ruhmreicher Erinnerung für den Sieger bei den Pyramiden, von Arcole und Marengo, für den, der, das wirkliche Haupt einer von ihm geschaffenen siegreichen Armee, von fast allen durch die Revolution ermüdeten und durch Ströme von Blut hindurch gegangenen Parteien Frankreichs gerufen und begrüßt wurde, für den, der Mannes genug war, den Ruhm Frankreichs bis in die Eisfelder Rußlands zu tragen. Aber der Keffe! er hätte, nach dem, was wir bisher gesehen, vielleicht besser gethan, den Tag von Straßburg und Boulogne, oder noch bedeutungsvoller den Tag von Hamm zu wählen: bloße Nachahmungen machen keinen Kaiser, und Talma hat dem Manne von Austerlitz wohl den Gang, nicht aber den Siegesmarsch gelehrt. „Das Recht kommt vom Volke“, das war die letzte Volkschmeichelei des Präsidenten, doch von wem kommt das Recht, das er jetzt an sich gerissen, und wie schnell ist die Ironie der Geschichte! (H. Pr. 3.)

Halle, den 5. December.

Die Nachrichten aus Frankreich werden immer bedeutungsvoller. Der Präsident beansprucht in seiner Proklamation eine zehnjährige Amtsgewalt. Die Minister sind ihm allein verantwortlich. Die

Republik soll beibehalten, zwei Kammern gebildet werden, eine aus der Wahl des Volkes, eine aus Capacitäten zusammengesetzt. Bis jetzt Alles ruhig, doch die dreiprocentige Rente um fast anderthalb, die fünfprocentige um fast drittehalb Francs gefallen.

In allen Zeitungen bilden diese kolossalen Thatsachen den Mittelpunkt der Besprechung. Nach der „N. Pr. 3.“ ist die gegenwärtige That des Präsidenten nur das Aufziehen des Vorhanges zu jener Tragödie, auf welche die Völker Europa's, theils zitternd, theils sehnsüchtig voll warten.

Die hannoverschen Kammern sind am 2. eröffnet und sofort zwei Regierungsschreiben über Organisation der Gerichtsverfassung und Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine verlesen.

Nach dem „Frankf. 3.“ würde das Ministerium Schele bald einem mehr österreichischen Kabinette Platz machen. Furcht und Leidenschaft sehen bekanntlich Alles vergrößert.

Die Erklärung Würtembergs, den österreichischen Zollkongreß zum 2. Januar beschließen zu wollen, wurde durch eine Interpellation des Abg. Goppelt veranlaßt.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 4. December enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Kaiserlich russischen General-Major, Fürsten Friedrich Karl Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingensfürst, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern; dem Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanzrath von Engelmann zu Königsberg in Pr. und dem Direktor Gottbold am Friedrichs-Kollegium ebendasselbst den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Geheimen Legationsrath a. D. von Bruner, dem katholischen Probst und Jubilar-Priester Jakobus Grabowski zu Starabowo im Kreise Kröben, dem Rechnungsrath Barndt zu Königsberg, dem Steuerrath Schmidt zu Neidenburg, dem Haupt-Amts-Beudanten la Motte zu Tiffit, und dem Kreis-Steuer-Einnehmer Aichoff zu Höxter, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Lehrer an der Elementarschule der katholischen Pfarre zum heiligen Jakob in Nachen, Joh. Jos. Kellner, und dem Gerichtsboten und Exekutor Friedrich Müller zu Mührungen das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Unteroffizier Sadow vom 3. lombardischen Reserve-Bataillon, dem Ziegelmeister Kleinert zu Stadlan im Kreise Neumarck, dem Schiffer Hermann Schöter zu Wesel und den Militergefehlen Karl Gustav und Johann Friedrich Probsthain zu Torgau die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen, so wie

Den früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisrichter Taube zu Rewe, die Kreisrichter Bluhm zu Rewe, Beltfusen

zu Preussisch-Stargardt, Hefner zu Preussisch-Stargardt, Mayer zu Deutsch-Gyllau, Schaller zu Thorn und Kuhnow zu Deutsch-Krone zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl ist nach Kogen bei Friesack abgereist.

Berlin, den 2. December. Wie Sie leicht denken können, bilden die neuesten Nachrichten aus Frankreich diesen Abend den ausschließlichen Stoff der Unterhaltung. Die Regierung empfing die betreffende Depesche diesen Mittag gegen 2 Uhr; an Privatleute ist sie nicht gelangt. Hr. v. Mantuffel wohnte der Sitzung in der II. Kammer bei, als die Depesche ihm gebracht wurde. Etwas Ungewöhnliches schien es zu sein, denn man sah, was felten geschieht, Hr. v. Mantuffel sich zum Präsidenten der Kammer auf das Bureau hinaufbegeben und lebhaft mit ihm sprechen. Kurz darauf bildeten sich im Saale selbst Gruppen, so daß die Versammlung eher den Eindruck einer Börse als einer legislativen Körperschaft machte. An der Börse verbreitete sich das Gerücht erst nach 2 1/2 Uhr, worauf denn die Course sämtlicher Effekten bedeutend sanken und zahlreiche billige Angebote erfolgten. Man wird zunächst abwarten haben, ob es nicht gelingt, das von Ludwig Bonaparte schwer verletzte Gesetz wieder zur Geltung zu bringen. Der Art. 68. der französischen Verfassung sagt wörtlich: „Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, verlegt, oder ihr ein Hindernis in der Ausübung ihres Mandats in den Weg legt, ist ein Verbrechen des Hochverrats. Durch diese Thatfache allein ist der Präsident der Republik seiner Amtsgewalt entsetzt; die Bürger sind verpflichtet, ihm den Gehorsam zu versagen; die vollziehende Gewalt geht von Rechts wegen auf die Nationalversammlung über; die Richter des obersten Gerichtshofs treten unmittelbar darauf zusammen bei Strafe grober Pflichtverletzung; sie rufen die Geschworenen an dem Orte zusammen, welchen sie bezeichnen, um über den Präsidenten und seine Mitschuldigen Gericht zu halten; sie ernennen selbst die obrigkeitlichen Personen, welche mit der Ausübung der staatsanwaltlichen Verpflichtungen beauftragt werden.“ (A. 3.)

Wien, den 28. November. Von hier schreibt man dem „C. B. a. B.“: „Auf das dritte Desaveu des „Globe“ ist nur noch zu bemerken, daß Lord Westmoreland allerdings eine beruhigende Erklärung bezüglich der Aufführungsmonstrationen abgegeben hat.“

Hannover, den 2. December. Die Kammern sind heute eröffnet worden. In der I. Kammer verlas Präsident Graf Bennigsen ein Schreiben des jetzt regierenden Königs Georg's V., welches, im Vertrauen auf die kräftige Unterstützung der Stände, dieselben willkommen heißt, und zugleich die zuversichtliche Erwartung ausdrückt, daß Eintracht zwischen König und Volk zum Segen des Landes auch ferner werde bewahrt werden. Nach Ankündigung verschiedener Schreiben der königlichen Regierung werden auf den Wunsch der Kammer sofort verlesen: Die Regierungsschreiben wegen Organisation der Gerichtsverfassung und der Verwaltung, wie auch wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine. Aus diesen Schreiben entnehmen wir, daß hinsichtlich der beabsichtigten Gerichtsorganisation zwar einige, das Wesen derselben indes nicht betreffende Abänderungen vorgeschlagen werden, daß die königliche Regierung zugleich aber auch den ernstlichen Willen hegt, jeden Zweifel an der baldigen Ausführung der Gerichtsorganisation durch Festsetzung des Zeitpunktes der Einführung zu entfernen. Die Organisation der Verwaltung, im engsten Zusammenhange mit der provinzialländschaftlichen Frage, erscheint dagegen bedingt nicht allein durch den bekannten Bundesbeschluß, sondern auch durch das Streben der königlichen Regierung, im Interesse des Landes durch verschärfliche Maßregeln die wünschenswerthe Vertheidigung herbeizuführen. Wenn auch die Kürze der Zeit bisher nicht gestattet, diesen Gegenstand in die sorgfältigste, jedoch thunlichst zu beschleunigende Erwägung zu nehmen, so soll doch mit Ausführung der Städte-Ordnung in dem Maße vorgeritten werden, daß gleichzeitig mit der Gerichtsorganisation auch diese in Wirksamkeit getreten sein wird. Rückichtlich des Zollanschlusses erfolgt die Mittheilung, daß auch der Beitritt Oldenburgs offiziell angezeigt sei, und daß die sonst noch vorhandenen Anstände vermuthlich ihre baldige Erledigung finden werden. Vor dem Schlusse der Sitzung berührt das Präsidium noch kurz die von ihm bejahend beantwortete Frage, ob die jetzige Diät als eine neue zu betrachten sei, worauf die Wahl dreier Mitglieder zum Amte eines Präsidenten als einziger Gegenstand der Tagesordnung für die morgende Sitzung verkündigt wird. (H. 3.)

Kiel, den 1. December. Die Todesnachricht von der Frau des Arztes de la Motte (welche von Dänen arg gemißhandelt, namentlich mit Flintenkölsen auf die Brust geschossen war) greift auf eine unheimliche Weise in alle Kreise diesseits und jenseits der Eider ein. Das tragische Ereigniß ist nicht geeignet, den dänischen Offizieren eine angenehme Stellung zu bereiten. Bei dem bisherigen Terrorismus der durch die dänische Propaganda und die schleswig-dänischen Blätter, die auch jenes tiefeingreifende Unglück mit veranlaßt haben, aufgeregten untersten Bevölkerung in Flensburg und Sonderburg deutet es fast auf einen Umschlag der Verhältnisse, wenn man hört, daß die Deutschgesinnten hier und dort Hälle gegeben haben. Durch das Hinzudrängen Ungebetener kam der Ball freilich in Sonderburg nicht zu Stande. Das einzige Haus in der Stadt Schleswig, wo dänische Offiziere gesehen werden, ist, wie man vernimmt, das der Frau Justizräthin Fries.

Frankreich.

Paris, Dienstag den 2. December, Abends 10 3/4 Uhr. Die Versammlungen (Réunions) von Deputirten sind überall aufgelöst. Paris vollkommen ruhig.

Paris, den 2. December. Die Proklamtion, wodurch die Legislative aufgelöst, das allgemeine Stimmrecht hergestellt und das Volk in Wahl-Comité's vom 14. bis 21. December berufen worden, erklärt zugleich die verantwortliche ausübende Gewalt des Präsidenten auf 10 Jahre in Kraft. Die Minister kloß dem Präsidenten verantwortlich und stellt die Einsetzung einer Wahl- und einer Capazitäten-Kammer in Aussicht.

— Nach einer über Aachen eingegangenen Depesche wäre auch Thiers verhaftet.

— Ob Louis Napoleon sich zum 10jährigen Präsidenten oder Konful, oder auf Lebenszeit hat ausrufen lassen, erscheint ziemlich gleichgültig. Louis Philipp wurde zum erblichen König proklamirt und hörte doch am 24. Februar 1848 auf zu regieren, ohne daß sein nächster Erbe daran gekommen wäre. Mit Wiederherstellung des allgemeinen Stimmrechts hält Louis Napoleon die allgemein anerkannte Grundlage der französischen Verfassung und der französischen Republik fest. Er ist un-leugbar Herr der Situation; aber er hat nicht ein Wahlgesetz octroyirt, sondern ist zu dem allgemeinen Stimmrecht zurückgekehrt. Die Anhänger des allgemeinen Stimmrechts haben deshalb keinen Grund, ihn zu bekämpfen, und wir begreifen unter diesen Umständen vollkommen, daß Paris ruhig gewesen, auch abgesehen vom Belagerungszustande. Wer sollte auch für die alte Majorität kämpfen wollen, sobald sie es ist, die angegriffen wird? Sie ist discredittirt und verachtet, in sich und mit aller Welt zerfallen, treulos gegen Alle. Darauf kommt es allerdings an, welche Politik Louis Napoleon weiter anschlügt, nach Außen und nach Innen; vor Allen, was wird in Italien? läßt er das französische Corps dort? — geht er, wie zum allgemeinen Stimmrecht, so auch auf den Brief an Edgar Ney zurück? oder zieht er das Armeecorps aus Rom zurück? Seine Stellung im Innern und nach Außen ist eigen-thümlicher Art. Er ist weder der Graf von Chambord, noch der Graf von Paris, noch der Herzog von Reichstadt. Auf die sogenannte bonapartistische Partei, die Decembristen, kann er sich nicht stützen. Er muß sich auf die Masse des Volkes stützen. Er kann sich nur halten, wenn das Volk der Legislative überdrüssig, gleichgültig dagegen, wer regiert, ohne Vorliebe für einen anderen Namen, es sich gefallen läßt, daß Louis Napoleon mit der Republik und dem allgemeinen Stimmrechte weiter geht, die gefürchtete Katastrophe im Innern und die Gefahr eines auswärtigen Kriegs abwendet. Von Seiten der Burgraven, der Legitimisten und Orleansen, hat er nur fürsichtige Unterwerfung und Erneuerung der alten Kabalen zu erwarten. Sie werden sich fügen, aber sie können nicht wieder seine Freunde werden. Sie haben ihn angeführt; er hat sie beim Kragen genommen. So schließt man keine Freundschaft. — Und was denken die auswärtigen Kabinette? Sie schienen Louis Napoleon nicht ungern an der Spitze der Regierung zu sehen, und hatten sich anscheinend auch schon vor dem 4. November in das allgemeine Stimmrecht gefunden. Sie wollen Frieden, und wenn Louis Napoleon, der kein Soldat ist und von sogenanntem Kriegsruhm nichts zu erwarten hat, Frieden hält, werden sie ihn, denken wir, in Frieden lassen. Bis jetzt steht Alles noch in Frage, und wir können nur die sich darbietenden Fragen aufwerfen. (N. 3.)

Provinzielles.

Δ Torgau, im Monat December 1851. Bald werden in vielen hiesigen Familien die Wunden geheilt sein, welche die furchtbare Cholera des vorigen Jahres in so herzergreifender Weise durch Zerreißung der theuersten Bande geklaffen hat; aber noch lange wird das bei diesem traurigen Ereignisse beobachtete, unerfrorene und sorgende Benehmen des ritterlichen Herrn Landrathes, Grafen v. Seydewitz, im dankbaren Andenken aller der Vielen bleiben, denen dieser Vorgesetzte des Kreises in den schweren Tagen theilnehmend, rathend, tröstend und die eigne Gefahr nicht achtend zur Seite gestanden hat, und in der größten Noth seinen Posten nie verlassen hat; ein dankbares Anerkennung, welches öffentlich ausgesprochen zu werden verdient.

Bermischtes.

Eine Anekdote aus dem Leben. Zu der würdigen Wittve des alten Propstes H. kam eine Bekannte, sie zu besuchen. Sie fand die Freundin in ihrer Stube sitzend, vor sich ein kleines Kohlenbecken, und neben sich ein Papierchen mit Taback, und ein sanfter Rauch schlängelte sich durch das Zimmer. — Aber liebe Frau Propstin, was ist denn das? Rauchen Sie denn Taback? — Ach sehen Sie, Liebste (antwortete die Gefragte), wenn ich so recht an meinen guten seligen Mann denken will, dann mach' ich das so, und werfe immer ein bißchen Tabacksblätter auf's Feuer; Sehen Sie, das riecht dann gerade so, wie mein Seliger auch immer roch. (Wißbitt.)

Der Hassenpflug'sche Prozeß.

Die vor der Criminal-Deputation des hiesigen Kreisgerichts von der Staatsanwaltschaft (Ger.-Assessor Burghart) erhobene und, wie wir bereits gemeldet, am 26. November zur Verhandlung gekommene Anklage wider den pp. Hassenpflug und den königl. Bau-Inspektor Steinbach stützte sich auf folgende Behauptungen:

1. Die Reparaturen im Oberlandes-Gerichts-Gebäude seien für das Jahr 1846 von Steinbach in zwei Anschlüssen specifizirt. Der damalige Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Hassenpflug, auf dessen Dienstmohnung die Reparaturen sich vorzugsweise bezogen, habe die von der Regierung genehmigten Anschläge dem Justizminister überreicht und die bewilligten Baugelder aus der Kreis-Kasse erhoben. Die anschlagesmäßige Ausführung der Reparaturen sei dem damaligen Kastellan Reich

von Steinbach, als Vertreter des Fiskus, für die Aversional-Summe von 504 Thlr. contractlich in Verding gegeben. Auf diese Weise sei der größte Theil der Bauten ausgeführt, als Hassenpflug den Reich bewogen, die bisher verausgabte Summe von 401 Thlr. in Empfang zu nehmen und die Ausführung der noch rückständigen Reparaturen ihm zu überlassen. Nachdem in Folge dessen Hassenpflug die fernere Herstellung des Gebäudes selbst geleitet, habe Steinbach am 30. December 1846 ein Bau-Abnahme-Attest ausgestellt, worin er dem Reich bezeugt, daß er die veranschlagten Arbeiten gut und tüchtig ausgeführt und vollendet habe, so daß die Entreprise-Summe mit 504 Thlr. an denselben mit Sicherheit ausgezahlt werden könne. Dieses Attest, welches Hassenpflug unterm 12. Mai 1847 als Rechnungsbeleg zu seiner eigenen Entlastung an die königliche Regierung zu Stralsund geschickt, sei falsch. Denn einige von den attestirten Arbeiten, nämlich die mit 3 Thlr. veranschlagte Malerei eines Kabinetes im zweiten, und die mit 8 Thlr. veranschlagte Malerei zweier Stuben im dritten Stockwerk, seien nicht gefertigt. Diese Arbeiten hätten zu denjenigen gehört, welche von Hassenpflug für den Rest der Reichsfin-Entreprise-Summe auszuführen gewesen wären. Hassenpflug habe zwar dem Steinbach, gegen Uebergabe des Attestes, einen Webers ausgestellt, in welchem er die nachträgliche Beschaffung der Reparaturen zugesagt; allein eben hieraus folge, daß das Attest wider besseres Wissen so ausgestellt, wie benutzt sei.

II. Im Jahre 1846 seien zwei Stuben in der Kastellan-Wohnung des Oberlandesgerichtsgebäudes vom Maler Bergmann aus Gefälligkeit für den Kastellan Reich unentgeltlich gemalt. Dieselben Stuben seien in den Steinbach'schen Anschlag über die im Jahre 1847 herzustellenden Reparaturen als „zu malende“ mit 4 und 3 Thlr. aufgenommen. In dem Erläuterungsbericht zu diesem Anschlag sagt Steinbach, daß die Nothwendigkeit der Malereien bei einer, am 29. Mai 1847 in Hassenpflug's Gegenwart vorgenommenen Besichtigung erkannt sei. Hassenpflug habe den Anschlag, wie den Erläuterungsbericht, der Regierung und dem Justizminister vorgelegt, und die bewilligten Baugelder, unter weichen sich auch jene 4 und 3 Thlr. befanden, entgegengenommen. Dann seien die Reparaturen dem Kastellan Mathie in Entreprise gegeben; doch sei die Ausführung von Hassenpflug übernommen, während Mathie nur den Verkehr mit den Handwerkern vermittelt habe. Ein neuer Anstrich der gedachten Zimmer sei weder beabsichtigt, noch geschehen. Deswegenachtet habe Steinbach im November 1847 dem Entrepriseur Mathie die anschlagmäßige Ausführung der verdungenen Reparaturen bescheinigt und Hassenpflug habe das Attest zum Zwecke seiner Dechargirung abgereicht. Durch dieses ganze Verfahren seien die Regierung und das Ministerium der Justiz wesentlich in einen Irrthum gesetzt, der den Fiskus zu einer Mehrerausgabe für unentgeltlich schon beschaffte Reparaturen veranlaßt, während andererseits Hassenpflug die betreffenden Baugelder nach seinem Belieben verwendet, und nicht etwa an Bergmann und Reich gezahlt habe.

Auf Grund dieser Thatfachen und unter Beziehung auf Artikel 112 der preussischen Gerichtsordnung waren Hassenpflug und Steinbach der Fälschung angeklagt.

Steinbach gab zu, die Anschläge, Berichte und Atteste, deren die Anklage gedenkt, verfaßt und Hassenpflug übergeben zu haben. Auch hat er die Entreprise-Contracte mit Reich und Mathie abgeschlossen und die Bauten vor Ausstellung der Abnahme-Atteste revidirt. Zur Zeit des ersten Attestes waren das Kabinet des ersten und einzelne Piecen des dritten Stockwerks noch nicht gemalt. Er ließ sich daher diese Malereien in der angegebenen Art revidiren; dieselben sind aber auch, wie er meint, zur Ausführung gekommen. In Betreff des Kabinetes hat er sich hiervon selbst überzeugt, dagegen ist es möglich, daß er das zweite Stockwerk nicht in allen seinen Theilen besichtigt hat. Ihm will innerlich sein, daß bei der Nachrevision einige Räumlichkeiten unzugänglich gewesen, daß aber Hassenpflug geäußert, es sei Alles in Ordnung. Ueber die Malereien, welche den Gegenstand des zweiten Anklagepunktes bilden, bemerkt er Folgendes; Die Nothwendigkeit dieser Arbeiten habe er bereits im Jahre 1846 anerkannt und dies dem Reich eröffnet. — Mit Rücksicht hierauf habe der Letztere die beiden Stuben im Herbst desselben Jahres malen lassen und sodann ihn, den Angeklagten, erlucht, die Kosten dieser Reparaturen, zum Zwecke der künftigen Erstattung, in den Anschlag für 1847 aufzunehmen. Das habe er gethan, weil die Ersatzverbindlichkeit des Fiskus unzweifelhaft gewesen. Ob Reich demnach die Malereien bezahlt erhalten, weiß er nicht. Daß Hassenpflug die fraglichen Zimmer gesehen, glaubt er eben so wenig, als daß derselbe um das vorgetragene Sachverhältnis gewußt habe. Sein eigenes Verfahren hält der Angeklagte in allen Beziehungen für entschuldigt, weil es einer Praxis entspreche, die von den Bau-Aufsichtoren überall beobachtet und von den oberen Behörden gebilligt werde.

Der vormalige Kastellan des hiesigen Oberlandesgerichtsgebäudes, Speisewirth Reich, wurde vom Vorsitzenden zunächst darauf hingewiesen, daß die vorliegende Anklage durch seine Denunciation hervorgerufen sei, daß die Untersuchung, in Folge deren er seines Amtes als Kastellan entsetzt worden, von Hassenpflug veranlaßt gewesen, und daß in eben dieser Untersuchung Steinbach ein unguünstiges Zeugniß wider ihn abgelegt habe. Reich verspricht, dieser Umstände ungeachtet, bei der Wahrheit zu bleiben, und bekundet zur Sache: Als er noch die Ausführung der ihm von Steinbach verdungenen Reparaturen in der Hand gehabt, habe er die beim ersten Anklagepunkt erwähnten Malereien vornehmen lassen. Hassenpflug habe aber gesagt: Diese Sachen sollen nicht gemacht werden, ich will es nicht. So seien sie denn auch nicht gemacht; wenigstens glaube er dies von der Zeit

bis zum Juni 1847, wo er wegen seiner Amts-Suspension das Oberlandesgerichts-Gebäude verlassen, bestimmt sagen zu können. Zwei Stuben der Kastellan-Wohnung habe er 1846 durch Bergmann malen lassen, auch habe er Steinbach gebeten, ihm zu den hierdurch erwachsenen Kosten, welche Bergmann auf 10 Thlr. angegeben, zu verbessern; allein von diesen Stuben sei nur eine mit den in dem Anschlag für 1847 bezeichneten identisch, während die zweite derselben weder vorher, noch nachher gemalt worden. Den gewünschten Erlaß habe er nicht empfangen, indem ihm von Hassenpflug außer den in der Anklageschrift vermerkten 401 Thlr. nichts gezahlt sei.

Im Zeugenerhör erklärte der Maler Bergmann, er habe das Kabinet nicht und das dritte Stockwerk nur zum Theil gemalt, seit Reich's Abgange aber nichts mehr im Gebäude zu thun gehabt. Maler Bök bezogte 1846 zwei Stuben im dritten Stock gemalt zu haben. Der jetzige Kastellan, Mathie, konnte nicht bekunden, ob während seiner Dienstzeit im Gebäude gemalt worden sei und ob der von Hassenpflug requirirte Maler Buschke wirklich gearbeitet habe. Der Reg.-Rath Spielhagen als Sachverständiger sprach sich zu Gunsten Steinbachs aus.

Der Staatsanwalt wies dann in seinem Plaidoyer darauf hin, daß die Richtung seiner Anklagen durch das inzwischen eingeführte Strafgesetz wesentlich verändert sei; während es nach dem früheren Recht zur Verurtheilung der Angeklagten hinreichend gewesen, wenn sie Urkunden unrichtigen Inhalts in rechtswidriger Absicht verfaßt und benutzt haben, sei nach dem gegenwärtigen, offenbar milderen Strafgesetze die Absicht des Thäters erforderlich, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen. Daß die unter Anklage gestellten Urkunden zum Theil Unwahres enthalten, unterliege keinem Bedenken. Es dürfe aber nach den heute gewonnenen Aufklärungen nicht angenommen werden, daß bei Steinbach eine jener allein sträflichen Absichten vorgealtet habe. Anders stehe die Sache bei beiden Anklagepunkten hinsichtlich Hassenpflug's. Ihm müsse der Vorfall einer Benachtheiligung des Fiskus zugemessen werden. Beim ersten Punkt, weil er seine Absicht, die ausgefertigten Reparaturen nachträglich zu beschaffen, durch nichts dokumentirt; beim zweiten, weil er, wissend, daß die anticipirten Reparaturen durch einen Dritten bewirkt seien, nichts gethan habe, um den Fiskus von seiner Ersatzpflicht gegen diesen zu befreien. Demnach müsse für Steinbach die Freisprechung, gegen Hassenpflug aber das Schuldig wegen beider Fälschungen und die Verurtheilung zu vierwöchigen Gefängniß beantragt werden.

Der Rechtsanwält Krenz als Verteidiger des Angeklagten Steinbach sprach die Ueberzeugung aus, daß die Anklage, auch ohne die heutige Beweisaufnahme, sowohl nach dem älteren, wie nach dem jetzigen Rechte als unbegründet würde verworfen werden müssen. Er bezeichnete die Gesetzesstellen, aus denen dies hervorgehe, enthielt sich jedoch einer weiteren Ausführung, mit Rücksicht auf die eingetretene Lage der Verhandlungen, und beschränkte sich darauf, die vom öffentlichen Ministerio in Betreff seines Klienten entwickelten Ansichten zu unterstützen.

Dem Rechtsanwält Dr. Andersen, als Verteidiger Hassenpflug's, wurde nicht gestattet, in Abwesenheit seines Klienten das Wort zu ergreifen.

Der Gerichtshof zog sich zurück und verkündete nach anderthalbstündiger Berathung das Erkenntniß; daß der Angeklagte Steinbach der Fälschung nicht schuldig und deshalb freizusprechen, der Angeklagte Hassenpflug zum ersten Punkt der Anklageschrift der Urkundenfälschung schuldig und deshalb zu vierwöchiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, dagegen derselbe zum zweiten Punkte der Fälschung nicht schuldig, endlich demselben die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen. (D. 3.)

Neueste Nachrichten.

Paris, Dienstag den 2. December, 8 Uhr Abends. Es sind weiter verhaftet worden: die Generale Cavaignac, Bedeau, Leslo, der Quästor Bazé, so wie Roger, Crémieux und hundertundfünfzig Repräsentanten, die zur Berathung einer Anklage des Präsidenten der Republik versammelt waren. (R. 3.)

Fremdenliste.

Angefommene Fremde vom 8. bis 4. December.

Im Kronprinzen: Hr. Particul. v. Woyl a. Dresden. Hr. Particulier v. Scanigsew a. Moskau. Die Hrn. Kauf. Wiebe a. Werden a. N., Krieger a. Grimma, Wolf a. Mühlberg, Mailänder a. Froburg.
 Stadt Rüst: Hr. Leut. v. Willebrand a. Erfurt. Hr. Berageschworne Augustin a. Eisleben. Hr. Fabrik. Hagen u. Hr. Kaufmann Ehardt a. Waageburg. Die Hrn. Kaufleute Mittelstein a. Barmen, Wulff u. Oppolzer a. Berlin, Bauer u. Rins a. Worpswede, Deffis a. Hamburg.
 Goldner Ring: Hr. Rentier Richter a. Waageburg. Hr. Fabr. Stein a. Frankfurt. Hr. Gutbes. Gronne u. Wab. Jbfeld a. Solms. Die Hrn. Kauf. Schneider a. Dresden, Marcus a. Leipzig, Hoffmann a. Lennep. Wab. Engelhardt a. Naumburg.
 Goldner Löwe: Hr. Dr. med. Vertram a. Leipzig. Hr. Baumeister Arnold a. Stettin. Hr. Fabrik. Niemer a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Stoffe a. Chemnitz, Reichmann a. Gotha, Deutschwein a. Potsdam.
 Englischer Hof: Hr. Capitain Rafton a. Prag. Hr. Rent. Geißler a. Augsburg. Hr. Gutbes. Richter a. Rbln. Hr. Rittergutsbes. Borchard a. Lharand. Die Hrn. Kauf. Reichelt a. Hamburg u. Braune a. Hannover.
 Stadt Hamburg: Hr. P. L. S. Referend. Bruns a. Eisleben. Hr. Rittergutsbesitzer v. Weinhard a. Pommern. Hr. Rent. Grote a. Leipzig. Hr. Regier.-Rath Aueren a. Breslau. Hr. Kaufm. Eohn a. Nordhausen.
 Schwarzer Hahn: Hr. Schaupspieler Herbst a. Berlin u. Fr. Erber, Schaupspielerin, a. Hannover. Hr. Kaufm. Hartmann a. Bologna. Wab. Schäfer a. Chemnitz. Wab. Baunach a. Wolfenbüttel.
 Thüringer Jahnhof: Hr. Rentier v. Winthob a. Paris. Die Hrn. Kauf. Schlegel a. Berlin, Hunger a. Glaugitz, Stübel a. Lengsfeld, Dege a. Hamburg.

